

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 9/2025 vom 2. April 2025

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 13.03.2025

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 13.03.2025

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit

Absatz 1

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sieben Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

Absatz 6

- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen müssen von dem/der Einzelbewerber/in unterzeichnet sein.

Absatz 7

(7) Jeder Wahlvorschlag muss

- Familienname,
- Vorname,
- Beruf,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer und die
- Staatsangehörigkeit

des Wahlbewerbers/in enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Absatz 9

(9) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.

Absatz 12

(12) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Absatz 2

(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden spätestens am 58. Tag vor der Wahl dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 7 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.

§ 18 Übergangsvorschriften für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

Absatz 1 und 2

(1) & (2) entfällt

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 13.03.2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.03.2025

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister